

## Muster eines Gastspielvertrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Musiker/der Band

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person

\_\_\_\_\_

und dem Veranstalter

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

B engagiert A für ein Konzert

am (Datum):

Ort (Stadt):

Venue (Veranstaltungsstätte):

Beginn des Programms:

Dauer des Programms:

Als musikalischer Support dient: \_\_\_\_\_

### § 2 Auftrittsbedingungen

A unterliegt weder in Programmgestaltung noch Darbietung den Anweisungen von B.

### § 3 Gage

B zahlt an A oder dessen Vertreter *[entsprechend der Gagenvereinbarung]*

1. eine Garantiegage in folgender vereinbarter Höhe: \_\_\_\_\_ € zzgl. 7 % MwSt.
2. sowie eine prozentuale Beteiligung an den gesamten Nettoeintrittseinnahmen von \_\_\_ % zzgl. 7 % MwSt. ab einem Break-Even von \_\_\_\_\_ €

Die Gage wird am Veranstaltungstag in bar ausgezahlt/wird unmittelbar nach Veranstaltungsende überwiesen. Die Kontoverbindung von A lautet:

IBAN:

BIC:

B hat A alle zur Errechnung des Break-even relevanten Kostenbelege vorzulegen sowie Vorverkaufszahlen und Kartensätze.

#### **§ 4 Konzertausfall**

Sollte einer der Vertragspartner schuldhaft seinen Verpflichtungen teilweise oder in Gänze nicht nachkommen, so kann vom Geschädigten eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Gage erhoben werden.

Höhere Gewalt einschließlich behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen und alle sonstigen von A nicht zu vertretenden Umstände, die den Produktionsablauf übermäßig erschweren bzw. nicht ermöglichen, entbinden A von seinen Verpflichtungen. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Aufwendungen selbst.

Bei Verhinderung von A infolge von Krankheit ist A dazu verpflichtet, B ein ärztliches Attest nachzureichen. Ein Ersatztermin kann nur in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden.

#### **§ 5 Ticketing**

Der Ticketpreis beläuft sich im Vorverkauf auf \_\_\_ € inkl. MwSt. und zzgl. Gebühren, sowie an der Abendkasse \_\_\_ € inkl. MwSt.

Die Gesamtzahl der zu verkaufenden Tickets darf \_\_\_ Stück nicht übersteigen.

B übernimmt die Einrichtung in örtliche und überregionale Vertriebssysteme.

#### **§ 6 Haftung und Sicherheit**

B sorgt für einen reibungslosen Ablauf des gesamten Konzerts. B haftet von Aufbaubeginn bis Abbauende für etwaige Körper- und Sachschäden (Instrumente, Technik etc.) durch Dritte.

B stellt ausreichend erfahrene, volljährige und nüchterne Ordner zur Sicherung des Bühnen-, Garderoben-, Parkplatz-, Backstage-, Mischpult- und Eingangsbereichs sowie zur allgemeinen Sicherheit von A.

A haftet nur für etwaige Schäden, die von A oder seinen Hilfskräften verursacht worden sind.

Aufgrund der erhöhten Lautstärke bei Konzerten besteht die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden. B ist verpflichtet, auf diese Gefahr im Eingangsbereich hinzuweisen und haftet nicht für etwaige Körper- und Sachschäden.

B trägt Sorge dafür, dass keine Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in den Veranstaltungsort mitgebracht werden. Bei Störungen kann das Konzert sofort abgebrochen werden. Die daraus resultierenden Kosten trägt B allein.

#### **§ 7 GEMA, KSK und Steuern**

B ist verpflichtet, das Konzert bei der GEMA zu melden. Sämtliche aus dem Konzert anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren für die GEMA sind zu 100 % von B zu zahlen.

B versichert, bei der Künstlersozialkasse (KSK) Wilhelmshaven als abgabepflichtiges Unternehmen gemeldet zu sein. Für die Meldung des Konzerts sowie die zu entrichtende Abgabe ist B verantwortlich.

### **§ 8 Übernachtung und Versorgung**

1. A reist mit einem Nightliner an und erhält von B dafür eine Übernachtungspauschale in Höhe von \_\_\_ € zzgl. MwSt.

B stellt zudem \_\_\_ Tageszimmer in einem guten Mittelklasse Hotel nahe des Venues und trägt hierfür die Kosten.

2. A benötigt für sich und seine Hilfskräfte \_\_\_ Einzelzimmer und \_\_\_ Doppelzimmer, die am Tag der Veranstaltung um \_\_\_ Uhr bezogen werden dürfen und erst am darauffolgenden Tag um \_\_\_ Uhr verlassen werden müssen (Late Check-out).

Weiterhin wird ein Produktionsbüro mit Internetzugang, Fax und Telefon benötigt. B sorgt für kostenfreie und reservierte Parkmöglichkeiten.

A benötigt mindestens \_\_\_ saubere und abschließbare Garderoben sowie \_\_\_ Duschen und \_\_\_ Handtücher.

### **§ 9 Verpflegung/Catering**

B stellt und trägt die Kosten für ausreichend Catering für A und seine Hilfskräfte laut den sich im Anhang befindlichen Cateringanweisungen.

### **§ 10 Technik**

B stellt A gemäß den diesen Vertrag beiliegenden Ton- und Lichtenweisungen PA und Licht sowie Bedienungspersonal zur Verfügung.

### **§ 11 Vereinigungen**

Handelt es sich bei B um eine Partei, einen Verband, eingetragenen Verein, eine parteiähnlichen Organisation oder Ähnliches, so ist dies vor Vertragsabschluss bekanntzugeben.

### **§ 12 Werbung**

B sorgt für angemessene Werbung durch Presse, Funk, Flyer, Anzeigen und Plakate. Die Beteiligung von Sponsoren oder Präsentatoren bedarf der schriftlichen Absprache mit A.

Alle überregionalen und regionalen Präsentatoren des Konzerts müssen in allen Werbemaßnahmen genannt werden.

Plakate werden von A unfrei zugestellt. B erhält kostenlos \_\_\_ Plakate. Für jedes weitere werden \_\_\_ € zzgl. MwSt. berechnet, die bei Abrechnung zu entrichten sind.

### **§ 13 Film-, Video-, Tonaufnahmen**

Film-, Video- und Tonaufnahmen sind im Vorfeld mit A schriftlich zu vereinbaren.

**§ 14 Gästeliste, Freikarten und Pässe**

A erhält mindestens \_\_\_ Freikarten bzw. \_\_\_ Gästelistenplätze. Die Gästeliste wird von A an B vor Konzertbeginn übergeben. Zusätzlich dürfen Vertreter von Plattenfirmen, Medienpartner etc. auf die Gästeliste gesetzt werden.

A benötigt, falls notwendig, mindestens \_\_\_ Pässe, die den uneingeschränkten Eintritt zu allen notwendigen Räumlichkeiten insbesondere Backstage und der Bühne gewähren.

**§ 15 Allgemeines**

Die Streichung einzelner Vertragspunkte ist unzulässig. Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rechtsvertrag weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile der Vereinbarung sollen dann so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der Vereinbarung erhalten bleibt.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich des Inhalts dieser Vereinbarung zu wahren.

B versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Vertragspartner versichern durch ihre Unterschrift, dass sie den Vertragsinhalt verstanden haben.

Ein unterzeichnetes Vertragsexemplar, die Bühnenanweisung und die Cateringliste müssen B bis zum \_\_. \_\_. \_\_\_\_ (Datum) vorliegen, andernfalls ist es B freigestellt, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 17 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster eines Vertrags mit einer Booking-Agentur

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Musiker/der Band

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person(en)

\_\_\_\_\_

und der Agentur

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

A überträgt B die Vermittlung, Koordination und Planung von Konzerten und Tourneen (exklusiv) für folgende Länder: \_\_\_\_\_ [optional europaweit oder weltweit]

- 1.1 Zu diesem Zweck erteilt A eine Vollmacht an B, im genannten Gebiet aktiv nach Auftrittsmöglichkeiten zu suchen und nach Zustimmung von A Verträge mit Veranstaltern abzuschließen.
- 1.2 B verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen, für A tätig zu sein. Eine Garantie auf eine bestimmte Anzahl an Auftritten kann B jedoch nicht geben.
- 1.3 Besteht für B eine Exklusivität in der Vermittlung, Koordination und Planung von Konzerten, so muss A jede Anfrage seitens Veranstalter an B weiterleiten und darf nicht selbst Vereinbarungen treffen.

### § 2 Gage

Der bevollmächtigte B darf eine Gage für Einzelshows von mindestens \_\_\_\_\_ € zzgl. MwSt., Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung vereinbaren. Für Festivals liegt die Mindestgage bei \_\_\_\_\_ € zzgl. MwSt., Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung.

### § 3 Beteiligung

Für seine Dienstleistungen erhält B eine Beteiligung von \_\_\_\_ % der Nettogage. Weitere Einnahmen wie Spesen oder Sponsoring, die sich für A aus den Engagements ergeben, sind nicht Gegenstand der Beteiligung.

Für die Dienstleistungen stellt B eine ordnungsgemäße Rechnung an A, die dieser gemäß dem Zahlungsziel zu begleichen hat.

### § 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren ab Unterzeichnung geschlossen und endet demnach am \_\_\_\_\_ (Datum). Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es nicht.

**§ 5 Gruppenklausel**

Besteht A aus mehreren Mitgliedern und scheidet eines der Mitglieder aus der Band aus, so ist dieses Mitglied nach wie vor an den Vertrag gebunden. Verpflichtet A ein neues Mitglied, so muss A sicherstellen, dass dieses Mitglied dem Vertrag beitrifft.

**§ 6 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 7 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster eines Künstlermanagementvertrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Musiker/der Band

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person(en)

\_\_\_\_\_

und dem Manager

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

A beauftragt B, im Sinne eines Managements die Vertretung und Interessen von A zur Förderung seiner musikalischen Karriere wahrzunehmen. Aus dieser Vereinbarung ergeben sich sowohl für B als auch für A Rechte und Pflichten.

### § 2 Pflichten des Managers

Durch den Vertrag ergeben sich für B folgende Pflichten gegenüber A:

- 2.1 Vertretung der künstlerischen und kommerziellen Interessen von A
- 2.2 Aufsuchen von Kontakten zu Plattenfirmen, Verlagen und Produzenten sowie vorbereitende Maßnahmen zur Anbahnung von Vertragsverhandlungen
- 2.3 Vertretung nach Rücksprache mit A bei Vertragsverhandlungen mit Plattenfirmen, Verlagen und Produzenten
- 2.4 Jegliche Tätigkeiten zur Entwicklung, Konzeptionierung, Koordination und Förderung der künstlerischen Karriere
- 2.5 Planung und Durchführung von förderlichen Werbemaßnahmen, die A und seine Musik betreffen
- 2.6 Übernahme der künstlerischen und organisatorischen Betreuung von A bei Konzerten, Tourneen und Presseterminen
- 2.7 Buchführung sowie monatliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben von A
- 2.8 Unterstützung in steuerlichen Belangen

### § 3 Pflichten des Musikers

Zur Erfüllung des Vertragsgegenstands erteilt A eine exklusive und weltweit gültige Vollmacht an B, in seinem Sinne tätig zu werden. Darüber hinaus verpflichtet sich A gegenüber B zu folgenden Tätigkeiten:

- 3.1 Erfüllung aller Verträge, die B mit Dritten abgeschlossen hat
- 3.2 Mitteilung an und Einbeziehung von B bei geschäftlichen Anfragen Dritter, die unmittelbar an A herangetragen werden

3.3 A geht keine vertraglichen Bindungen gegenüber Dritten ein, die im Widerspruch mit dem vorliegende Vertragsverhältnis stehen

#### **§ 4 Rechte des Managers**

B erhält von A eine Vollmacht, um Verhandlungen im Sinne von A zu führen und Geschäfte anzubahnen. Darüber hinaus darf sich B des Namens von A zu Werbezwecken in eigener Sache bedienen. Außerdem obliegt B das Recht, Aufgaben zur Wahrnehmung seiner Pflichten auch an Dritte zu übergeben.

#### **§ 5 Rechte des Musikers**

A obliegt in jeglichen künstlerischen Belangen die alleinige Entscheidungsbefugnis. Zudem erhält A das uneingeschränkte Recht, Einsicht in Verträge, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu erhalten, die diese Vereinbarung betreffen.

#### **§ 6 Beteiligung und Kosten**

Für seine Leistungen erhält B folgende Beteiligungen:

- 6.1 Von sämtlichen Nettoeinnahmen aus der künstlerischen Tätigkeit \_\_\_\_ % (in Worten: \_\_\_\_ Prozent) [*üblich sind 15–25 %*]. Dies betrifft insbesondere Einnahmen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern und Bildtonträgern sowie jegliche Verwertung durch öffentliche Wiedergabe, Sendung, Einblendung in Filmen oder Bearbeitung. Von sämtlichen Nettoeinnahmen aus Gagenvereinbarungen, Merchandising oder Lizenzen \_\_\_\_ % (in Worten: \_\_\_\_ Prozent).
- 6.2 Zur Beteiligung von B addiert sich die aktuell gültige Mehrwertsteuer.
- 6.3 B ist beauftragt, das Inkasso für sämtliche Forderungen von A zu übernehmen.
- 6.4 Tätigt B Reisen im Interesse und nach Zustimmung von A, so werden anfallende Reisekosten im angemessenen Rahmen (Flug: Economy, Bahn: 2. Klasse, Auto: Kilometerpauschale 0,30 €) sowie Kosten für die Unterkunft in einem Hotel der Kategorie \*\*\* von A gesondert getragen.
- 6.5 Kosten für die vereinbarte Bewerbung des Musikers und seiner Musik werden separat von A getragen, sofern er dem Budget zugestimmt hat.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren ab Unterzeichnung geschlossen, und endet demnach am \_\_\_\_ (Datum). Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es nicht.

#### **§ 8 Gruppenklausel**

Besteht A aus mehreren Mitgliedern und scheidet eines der Mitglieder aus der Band aus, so ist dieses Mitglied nach wie vor an den Vertrag gebunden. Verpflichtet A ein neues Mitglied, so muss A sicherstellen, dass dieses Mitglied dem Vertrag beitrifft.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 10 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster eines Künstlerexklusivvertrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Musiker/der Band

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person(en)

\_\_\_\_\_

und der Plattenfirma

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Herstellung von Tonaufnahmen mit A zur umfassenden Verwertung durch B.

### § 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1 Die Kosten für die Aufnahme und Produktion übernimmt B.
- 2.2 A verpflichtet sich zu Tonaufnahmen von Musiktiteln, die dem Umfang eines Albums gerecht werden und eine Gesamtlänge von mindestens \_\_\_ Minuten sowie eine Anzahl von mindestens \_\_\_ Titeln aufweisen.
- 2.3 Für einen reibungslosen Ablauf sowie einwandfreie Aufnahmen hat A die vorgegebenen Produktionsstermine einzuhalten.
- 2.4 Die Auswahl und Anordnung der Titel geschieht im Einvernehmen beider Parteien. Die letzte gültige Entscheidungsbefugnis obliegt A.
- 2.5 A steht im Rahmen des Albums zur Produktion eines Musikvideos zur Verfügung. Die Kosten hierfür übernimmt B.
- 2.6 B darf im Rahmen dieser Vereinbarung Vertragsrechte an Dritte übertragen und Sublizenzen vergeben, solange es A dienlich ist.
- 2.7 A stellt sich und seinen Namen für Werbeauftritte zur Verfügung. Die Kosten hierfür übernimmt B oder übernehmen Dritte.

### § 3 Rechteübertragung

- 3.1 A überträgt für die gesetzliche Dauer die ausschließlichen, übertragbaren und weltweiten Rechte zur ausführlichen Verwertung der vereinbarten Aufnahmen an B. Mit Unterzeichnung des Vertrags nimmt B diese Rechteübertragung an.
- 3.2 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die Leistungsschutzrechte, Verwertungsrechte, das Recht zur Bewerbung der Aufnahmen und namentlichen Nennung von A, das Recht zur Bearbeitung der Aufnahmen in jeglicher Form.

- 3.3 Zu den Verwertungsarten gehören insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung und der Verkauf von CDs, DVDs, Downloads, Schallplatten und anderen Konfigurationen, Vermietung und Verleih, Sendung, öffentliche Darbietung und die umfassende Verwertung aus Onlinediensten wie Videoplattformen, Verkaufsportalen, Streaming-Diensten und weiteren.
- 3.4 A erklärt ausdrücklich, seine Rechte bisher an keine weitere Partei übertragen zu haben, damit B in seiner Nutzung nicht gehindert wird.
- 3.5 Unberührt von diesen Vereinbarungen bleibt das Recht von A, eine eigene Homepage zu betreiben und einzelne Hörproben und Musikvideos als Stream zu veröffentlichen.

#### **§ 4 Exklusivität**

- 4.1 Persönliche Exklusivität: A verpflichtet sich, ausschließlich B für die gesamte Dauer des Vertrags zu Ton- und Videoaufnahmen zur Verfügung zu stehen.
- 4.2 Titelexklusivität: A verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Werk ab Veröffentlichung für die Dauer von \_\_\_ Jahren weder neu aufzunehmen noch zu verwerten.
- 4.3 Aufnahmen von TV- und Radiosendungen sind von dieser Exklusivität ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beteiligungen**

A erhält für jede abrechenbare Einheit an Albumtonträgern eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am Händlerabgabepreis (HAP). Für jede abrechenbare Einheit an Singletonträgern erhält A eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am HAP. Der HAP ist der festgelegte Preis, den der Händler an das Label pro Einheit zu zahlen hat. Senkt B den HAP um mehr als 50 %, so muss er A informieren und ihm die Möglichkeit einräumen, den Bestand zu erwerben.

Die Abrechnungsmenge stellen alle verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger dar.

B ist es gestattet, zum Schutz vor potenziellen Retouren Rückstände in Höhe von \_\_\_ % aufzubauen. Diese werden in der nachfolgenden Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Über die Beteiligung wird spätestens 30 Tage nach dem Stichtag 31. Dezember des Kalenderjahres abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

A hat das Recht zur Einsicht und Prüfung der Unterlagen, die Grundlage zur Abrechnung sind. Von diesem Recht kann A selbst Gebrauch machen oder einen Vertreter benennen. Die Kosten der Prüfung übernimmt A, sofern nicht eine Abweichung von \_\_\_ % zu Ungunsten von A festgestellt wurde.

Auf Wunsch erhält A \_\_\_ Freiemplare und kann zum Zwecke des Verkaufs bei eigenen Konzerten Tonträger zum Preis von \_\_\_ € je Einheit von B erwerben.

#### **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag wird über die Dauer von \_\_\_ Jahren geschlossen. Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es nicht.

B behält das einseitige Recht, diese Vereinbarung um weitere \_\_\_ Jahre zu verlängern.

Beiden Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

**§ 7 Vorschuss**

B zahlt A zu den vereinbarten Tonaufnahmen einen verrechenbaren, jedoch nicht rückzuzahlenden Vorschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

**§ 8 Gruppenklausel**

Besteht A aus mehreren Mitgliedern und scheidet eines der Mitglieder aus der Band aus, so ist dieses Mitglied nach wie vor an den Vertrag gebunden. Verpflichtet A ein neues Mitglied, so muss A sicherstellen, dass dieses Mitglied dem Vertrag beitrifft.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 10 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster eines Bandübernahmevertrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Musiker/der Band

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person(en)

\_\_\_\_\_

und der Plattenfirma

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Tonaufnahmen mit A zur umfassenden Verwertung durch B.

### § 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1 Die Kosten für die Aufnahme und Produktion übernimmt A.
- 2.2 Die Tonaufnahmen von Musiktiteln, die dem Umfang eines Albums gerecht werden und eine Gesamtlänge von mindestens \_\_\_ Minuten sowie eine Anzahl von mindestens \_\_\_ Titeln aufweisen, werden in technisch einwandfreien Zustand an B bis spätestens zum \_\_\_\_\_ (Datum) übergeben.
- 2.3 B darf im Rahmen dieser Vereinbarung Vertragsrechte an Dritte übertragen und Sublizenzen vergeben, solange es A dienlich ist.
- 2.4 A stellt sich und seinen Namen für Werbeaufträge zur Verfügung. Die Kosten hierfür übernimmt B oder Dritte.

### § 3 Rechteübertragung

- 3.1 A überträgt für die Vertragsdauer und weitere \_\_\_ Jahre die ausschließlichen, übertragbaren und weltweiten Rechte zur ausführlichen Verwertung der vereinbarten Aufnahmen an B. Mit Unterzeichnung des Vertrags nimmt B diese Rechteübertragung an.
- 3.2 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die Leistungsschutzrechte, Verwertungsrechte, das Recht zur Bewerbung der Aufnahmen und namentlichen Nennung von A, das Recht zur Bearbeitung der Aufnahmen in jeglicher Form.
- 3.3 Zu den Verwertungsarten gehören insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung und der Verkauf von CDs, DVDs, Downloads, Schallplatten und anderen Konfigurationen, Vermietung und Verleih, Sendung, öffentliche Darbietung und die umfassende Verwertung aus Onlinediensten wie Videoplattformen, Verkaufsportalen, Streaming-Diensten und weiteren.
- 3.4 A erklärt ausdrücklich, seine Rechte bisher an keine weitere Partei übertragen zu haben, damit B in seiner Nutzung nicht gehindert wird. B erhält außerdem das Recht zur erstmaligen Veröffentlichung.
- 3.5 Unberührt von diesen Vereinbarungen bleibt das Recht von A, eine eigene Homepage zu betreiben und einzelne Hörproben und Musikvideos als Stream zu veröffentlichen.
- 3.6 Das Masterband bleibt im Eigentum von A.

#### § 4 Exklusivität

- 4.1 Persönliche Exklusivität: A verpflichtet sich, ausschließlich B für die gesamte Dauer des Vertrags Ton- und Videoaufnahmen anzubieten.
- 4.2 Titelexklusivität: A verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Werk ab Veröffentlichung für die Dauer von \_\_\_ Jahren weder neu aufzunehmen noch zu verwerten.
- 4.3 Aufnahmen von TV- und Radiosendungen sind von dieser Exklusivität ausgeschlossen.

#### § 5 Beteiligungen

A erhält für jede abrechenbare Einheit an Albumträgern eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am Händlerabgabepreis (HAP). Für jede abrechenbare Einheit an Singleträgern erhält A eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am HAP. Der HAP ist der festgelegte Preis, den der Händler an das Label pro Einheit zu zahlen hat. Senkt B den HAP um mehr als 50 %, so muss er A informieren und ihm die Möglichkeit einräumen, den Bestand zu erwerben.

Die Abrechnungsmenge stellen alle verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger dar.

B ist es gestattet, zum Schutz vor potenziellen Retouren Rückstände in Höhe von \_\_\_ % aufzubauen. Diese werden in der nachfolgenden Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Über die Beteiligung wird spätestens 30 Tage nach dem Stichtag 31. Dezember des Kalenderjahres abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

A hat das Recht zur Einsicht und Prüfung der Unterlagen, die Grundlage zur Abrechnung sind. Von diesem Recht kann A selbst Gebrauch machen oder einen Vertreter benennen. Die Kosten der Prüfung übernimmt A, sofern nicht eine Abweichung von \_\_\_ % zu Ungunsten von A festgestellt wurde.

Auf Wunsch erhält A \_\_\_ Freiemplare und kann zum Zwecke des Verkaufs bei eigenen Konzerten Tonträger zum Preis von \_\_\_ € je Einheit von B erwerben.

#### § 6 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird über die Anzahl von \_\_\_ Studioalben geschlossen. Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es nicht.

B behält das einseitige Recht, diese Vereinbarung um weitere \_\_\_ Studioalben zu verlängern.

Beiden Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

#### § 7 Vorschuss

B zahlt A zu den vereinbarten Tonaufnahmen einen verrechenbaren, jedoch nicht rückzuzahlenden Vorschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

#### § 8 Gruppenklausel

Besteht A aus mehreren Mitgliedern und scheidet eines der Mitglieder aus der Band aus, so ist dieses Mitglied nach wie vor an den Vertrag gebunden. Verpflichtet A ein neues Mitglied, so muss A sicherstellen, dass dieses Mitglied dem Vertrag beitrifft.

**§ 9 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 10 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## **Muster eines GbR-Vertrags**

Die folgenden Informationen zum GbR-Vertrag sowie ein Muster wurden mit freundlicher Genehmigung von Hermann Vogt von der IHK Fulda ([www.ihk-fulda.de](http://www.ihk-fulda.de)) zur Verfügung gestellt.

### **Standardvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft (GbR) \*)**

#### **I. Allgemeines**

Die GbR ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Sie ist der Grundtypus der Personengesellschaften und eignet sich für den auf Dauer angelegten Betrieb kleingewerblicher Unternehmungen durch mehrere Personen oder für die dauerhafte Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer auf einem Teilgebiet, z. B. Werbung. Die GbR ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) rechtsfähig und parteifähig, soweit sie als Teilnehmer am Rechtsverkehr eigene vertragliche Rechte und Pflichten begründet; sie kann also selbst vor Gericht klagen und verklagt werden, hat aber keine Organe und keine Firma im Sinne des § 17 HGB. Ihr ist es gestattet, eine Geschäftsbezeichnung zu führen, aus der sich Name und Gegenstand der Gesellschaft ergeben.

Die GbR zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität des Gesellschaftsverhältnisses aus, da sich aus dem Gesetzestext nur wenige zwingende Regelungen ergeben.

Sofern es sich bei dem Gesellschaftszweck um den dauerhaften Betrieb eines Grundhandelsgewerbes handelt, ist die GbR nur dann als Rechtsform zu verwenden, wenn es sich nicht um ein kaufmännisches Unternehmen handelt d. h. bei Handels- oder Produktionsbetrieben, die einen Jahresumsatz von ca. 250 000,00 € nicht erreichen. Bei einem Jahresumsatz über 250 000,00 € wird dieser Betrieb unter Umständen zu einer Personenhandelsgesellschaft, für die besondere gesetzliche Bestimmungen des HGB gelten und deren Eintragung im Handelsregister obligatorisch ist. Soweit nur ein vorübergehender Zweck, wie etwa die Durchführung eines einzelnen gemeinsamen Projektes in Frage steht, kommt es auf die Frage der Kaufmannseigenschaft nicht an, selbst wenn ein hoher Umsatz erzielt wird.

Mit der (auch fakultativen) Eintragung im Handelsregister wird aus der GbR eine OHG.

#### **II. Gesellschaftsvertrag**

Die GbR kommt durch einen Gesellschaftsvertrag zustande, den mindestens zwei Gesellschafter abschließen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Dieser Vertrag bedarf keiner besonderen Form. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und aus Beweis Zwecken empfiehlt sich allerdings die Schriftform.

Die schriftliche Vereinbarung sollte aus den genannten Gründen auf jeden Fall Namen und Anzahl der Gesellschafter, den gemeinsamen geschäftlichen Zweck, möglicherweise Angaben über die Erreichung dieses Zweckes sowie die von den Gesellschaftern zu erbringenden Beiträge enthalten. Beiträge sind dabei gesetzlich nicht vorgeschrieben und können in einer Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung bestehen.

### **III. Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

Grundsätzlich ist, wie überall im Gesellschaftsrecht, zwischen dem Innenverhältnis, d. h. der inneren Verwaltung und der Tätigkeit für die Gesellschaft, und dem Außenverhältnis, d. h. der Möglichkeit, Geschäfte für die Gesellschaft mit Dritten mit bindender Wirkung abzuschließen, zu unterscheiden.

Sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch das Vertretungsrecht stehen grundsätzlich den Gesellschaftern nur gemeinsam zu mit der Folge, dass für jede Art von Tätigkeit die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig ist. Von dieser grundsätzlichen gesetzlichen Regelung kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Denkbar ist z. B. die Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis in der Weise, dass die Anschaffung bestimmter Gegenstände an eine Höchstsumme gekoppelt wird. Denkbar ist weiterhin, die Geschäftsführung nach Bereichen aufzuteilen, d. h. z. B. einem Gesellschafter die Produktion und einem anderen das Rechnungswesen zu übertragen. Grundlegende Entscheidungen sollten jedoch in jedem Falle der Zustimmung aller Gesellschafter vorbehalten bleiben, um keine unnötigen Streitigkeiten aufkommen zu lassen.

Die Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag auch einem Dritten, der nicht Gesellschafter ist, übertragen werden.

Diese grundsätzlich freie Vertragsgestaltungsmöglichkeit unterliegt allerdings gewissen Grenzen:

Kann eine oder können mehrere Personen alleine, d. h. ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter, handeln, dann steht jedem anderen Gesellschafter ein Widerspruchsrecht zu mit der Folge, dass bei Widerspruch das Geschäft unterbleiben muss.

Jedem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter steht ein Kontrollrecht zu, um sich jederzeit informieren zu können. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält dadurch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft. Dieses Kontrollrecht ist nicht abdingbar.

Da die unterschiedliche Verteilung von Geschäftsführungsbefugnissen in der Regel nur das Innenverhältnis berührt, hat sie im Normalfall keine Auswirkung auf die Rechtsverhältnisse nach außen. Die Gesellschaft muss sich daher auch die Geschäfte, die ein Gesellschafter ohne Vertretungsmacht für sie abgeschlossen hat, in der Regel zurechnen lassen.

### **IV. Gesellschaftsvermögen**

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter sowie dem Gewinn aus der Geschäftstätigkeit. Es stellt ein Sondervermögen dar, an dem alle Gesellschafter beteiligt sind und über das nur alle zusammen verfügen können (Gesamthandvermögen). An den gemeinsamen Anschaffungen erwerben die Gesellschafter gemeinschaftliches Eigentum.

### **V. Haftung der Gesellschaft**

Für Verbindlichkeiten aus Verträgen, die im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden, haftet das Gesellschaftsvermögen und jeder Gesellschafter grundsätzlich unbeschränkt auch mit seinem gesamten Privatvermögen. Dabei kann ein Gesellschafter von einem potenziellen Gläubiger auch alleine in Anspruch genommen werden. In diesem Falle kann er von den übrigen Gesellschaftern nach deren Beteiligung am Gesellschaftsvermögen im Innenverhältnis anteiligen Ausgleich verlangen. Wird im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen, so haften alle Gesellschafter zu gleichen Teilen.

**\*) Bitte beachten Sie den Benutzerhinweis!**

## VI. Haftungsbegrenzung der GbR

Es besteht nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Möglichkeit, dass die Gesellschafter einer GbR ihre Haftung in der Weise auf das Gesellschaftsvermögen begrenzen, dass die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters vertraglich beschränkt wird und diese Beschränkung für Dritte erkennbar ist.

**Achtung: Dies muss den jeweiligen Geschäftspartnern gegenüber in jedem Einzelfall stets deutlich und unmissverständlich klar gemacht werden! Die persönliche Haftung der Gesellschafter bürgerlichen Rechts kann nicht durch einen bloßen Namenszusatz oder einen anderen Hinweis, für Verpflichtungen nur beschränkt eintreten zu wollen, beschränkt werden. Für eine wirksame Haftungsbeschränkung bedarf es stets einer ausdrücklichen individualvertraglichen Vereinbarung.**

Die Abkürzung »G**B**R mbH«, deren Gebrauch schon aus firmenrechtlichen Aspekten auf Grund möglicher Verwechslungen mit der GmbH wenn überhaupt statthaft so jedoch sehr bedenklich ist, reicht also **nicht** aus. Auch die Angabe der Haftungsbeschränkung z. B. in einer Fußnote erscheint mehr als zweifelhaft und ist nicht ratsam, da aus objektiver Empfängersicht die beabsichtigte Haftungsbeschränkung mangels Erkennbarkeit möglicherweise unwirksam wäre. Die Verwendung einer GbR mit beschränkter Haftung ist daher nur unter höchster Vorsicht geboten. Im Zweifel sollte ein im Gesellschaftsrecht versierter Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

## VII. Stimmrechte und Beschlussfassung

Eine besondere Regelung über Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter findet sich im BGB nicht. Der Wille der GbR vollzieht sich durch alle Gesellschafter, d. h. Beschlüsse sind mit Zustimmung aller Gesellschafter zu fassen, jeder Gesellschafter hat unabhängig vom Umfang seiner Kapitalbeteiligung eine Stimme und der Gesellschafterbeschluss bedarf grundsätzlich keiner Schriftform. Diese ist aber – wie bereits ausgeführt – aus Gründen der Beweissicherheit zu empfehlen.

## VIII. Entnahmerecht

Der Gesellschaftsvertrag sollte eine Regelung über das Entnahmerecht der Gesellschafter enthalten. Dieses Recht kann je nach den Beiträgen der Gesellschafter von unterschiedlicher Qualität oder Quantität sein.

## IX. Gesellschafterwechsel

Der Bestand der GbR ist an die jeweilige Gesellschafterzusammensetzung gebunden. Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt daher in der Regel zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag befindet sich eine entsprechende Fortführungsklausel bzw. die verbleibenden Gesellschafter treffen eine derartige Fortführungsvereinbarung.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters und gleichzeitiger Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter steht dem Ausscheidenden ein Anspruch auf Abfindung zu.

### **X. Auflösung der Gesellschaft**

Wird die Gesellschaft, aus welchem Grunde auch immer, aufgelöst, so haftet den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen und darüber hinaus unabhängig davon auch das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter (soweit keine Haftungsbeschränkung einzelvertraglich wirksam vereinbart wurde).

### **XI. Angaben auf Geschäftsbriefbögen**

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr sollten die einzelnen Gesellschafter der GbR mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aufgeführt sein. Der Zusatz »GbR« ist nicht unbedingt notwendig, aber ratsam.

## ***Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer »Gesellschaft bürgerlichen Rechts«***

Zwischen

Herrn Paul Müller  
Musterstraße 6  
1000 Musterstadt

und

Herrn Hans Mayer  
Musterstraße 10  
1000 Musterstadt

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Zum gemeinsamen Betrieb eines Uhreneinzelhandelsgeschäftes wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

»Paul Müller und Hans Mayer, Uhreneinzelhandel«

gegründet.

Die Gesellschaft ist auf alle dem Zweck des Unternehmens dienenden Tätigkeiten gerichtet. Es können Filialen gegründet werden.

Sitz der Gesellschaft ist Musterstadt.

### **§ 2 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt am \_\_\_\_\_. Ihre Dauer ist unbestimmt. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

Herr Müller bringt in bar \_\_\_ € sowie Einrichtungsgegenstände und Maschinen im Wert von \_\_\_ € ein. Herr Mayer bringt in bar \_\_\_ € sowie Einrichtungsgegenstände und Maschinen im Wert von \_\_\_ € ein. Beide Gesellschafter sind entsprechend ihrer Anteile mit sofortiger Wirkung je zur Hälfte am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

### **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäfte werden von beiden Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung beider Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

- ✓ Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
- ✓ Abschluss von Miet- und Dienstverträgen jeglicher Art
- ✓ Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften
- ✓ Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 5000 € übersteigt
- ✓ Aufnahme neuer Gesellschafter und Erhöhung der Einlagen

### **§ 6 Pflichten der Gesellschafter**

Keiner der Gesellschafter darf ohne schriftliches Einverständnis des anderen Gesellschafters außerhalb der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die jeweilige Branche geschäftlich tätig werden. Dazu gehört auch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an Konkurrenzgeschäften. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von je 2500 € vereinbart.

Fristlose Kündigung bleibt vorbehalten.

Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der Mitgesellschafter alle auf eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte als für die Gesellschaft eingegangen gelten lässt. Daraus folgt, dass die aus solchen Geschäften bezogenen Vergütungen herauszugeben sind oder die Ansprüche auf Vergütung an die Gesellschaft abgetreten werden müssen.

### **§ 7 Gewinn- und Verlustrechnung/Entnahmerecht**

Gewinn und Verlust der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Jedem Gesellschafter steht eine Vorabvergütung in Höhe von \_\_\_ € zu. Sollte die Gesellschaft nach

Feststellung des Jahresabschlusses durch Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, sind die Gesellschafter zu entsprechendem Ausgleich verpflichtet.

### **§ 8 Kündigung eines Gesellschafters**

Im Falle der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der verbleibende Gesellschafter ist berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Dem ausscheidenden Gesellschafter ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen.

Bei der Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens sind Aktiva und Passiva mit ihrem wahren Wert einzusetzen. Der Geschäftswert ist nicht zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hat in vier gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen, von denen die erste drei Monate nach dem Ausscheiden fällig ist. Das Auseinandersetzungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt in Höhe des jeweiligen Hauptrefinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

### **§ 9 Tod eines Gesellschafters**

Im Falle des Todes eines Gesellschafters gilt § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auseinandersetzungsbilanz zum Todestag aufzustellen ist.

### **§ 10 Einsichtsrecht**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

### **§ 12 Änderungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Musterstadt, \_\_\_\_ \_\_\_\_ \_\_\_\_

Paul Müller                  Hans Mayer

## Muster eines Kompositionsauftrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Komponist

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

vertreten durch die Person(en)

\_\_\_\_\_ und dem Auftraggeber

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

B beauftragt A zur Komposition eines Werks mit folgenden Eigenschaften:

Anzahl der Titel: \_\_\_\_\_

Name und Dauer der Titel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 2 Honorar

Für die Erstellung der Komposition und die Übertragung der Rechte daran, erhält A eine pauschale Vergütung von \_\_\_\_\_ € zzgl. MwSt.

Das Honorar ist von B innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Komposition auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN:

BIC:

### § 3 Rechteübertragung

- 3.1 A überträgt für die Dauer des Vertrags die ausschließlichen, übertragbaren und weltweiten Rechte zur ausführlichen Verwertung der vereinbarten Aufnahmen an B. Mit Unterzeichnung des Vertrags nimmt B diese Rechteübertragung an.
- 3.2 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die Leistungsschutzrechte, Verwertungsrechte, das Recht zur Bewerbung der Aufnahmen und namentlichen Nennung von A, das Rechte zur Bearbeitung der Aufnahmen in jeglicher Form.
- 3.3 Zu den Verwertungsarten gehören insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung und der Verkauf von CDs, DVDs, Downloads, Schallplatten und anderen Konfigurationen, Vermietung und

Verleih, Sendung, öffentliche Darbietung und die umfassende Verwertung aus Onlinediensten wie Videoplattformen, Verkaufsportalen, Streaming-Diensten und weiteren.

- 3.4 A erklärt ausdrücklich, seine Rechte bisher an keine weitere Partei übertragen zu haben, damit B in seiner Nutzung nicht gehindert wird.
- 3.5 Unberührt von diesen Vereinbarungen bleibt das Recht von A, eine eigene Homepage zu betreiben und eine Hörprobe als Stream zu veröffentlichen.

**§ 4 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren ab Unterzeichnung geschlossen, und endet demnach am \_\_\_\_\_ (Datum). Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es nicht.

**§ 5 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 6 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster eines Produzentenvertrags

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem Produzenten

\_\_\_\_\_ (nachfolgend A genannt)

und der Plattenfirma

\_\_\_\_\_ (nachfolgend B genannt)

### § 1 Vertragsgegenstand

B beauftragt A, für die Band/den Künstler \_\_\_\_\_ Tonaufnahmen für ein Album mit folgenden Eigenschaften zu erstellen:

Anzahl der Titel: \_\_\_\_

Gesamtlänge des Albums: ca. \_\_\_\_ Minuten

Namen und Dauer der einzelnen Titel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1 Die Kosten für die Aufnahme und Produktion dürfen ein Budget von \_\_\_\_ € nicht übersteigen.
- 2.2 A verpflichtet sich zu Tonaufnahmen im eigenen Studio. Zwischen B und der Band/dem Künstler besteht eine vertragliche Vereinbarung. Für alle weiteren Ausgaben wie Miete, Technik, Personal oder Studiomusiker ist A aufzukommen.
- 2.3 Von allen an der Produktion Mitwirkenden hat A die uneingeschränkten Verwertungsrechte an den Tonaufnahmen einzuholen.
- 2.4 Alle Tonaufnahmen werden in technisch einwandfreien Zustand an B bis spätestens zum \_\_\_\_ (Datum) übergeben. Für einen weiteren reibungslosen Ablauf ist dieser Termin seitens A unbedingt einzuhalten. Entspricht die Abmischung oder das Mastering nicht einwandfreier und markttauglicher Qualität, so hat A ohne weitere Berechnung weiter daran zu arbeiten, bis die Qualität erreicht ist.

### § 3 Rechteübertragung

- 3.1 A überträgt für die gesetzliche Dauer die ausschließlichen, übertragbaren und weltweiten Rechte zur ausführlichen Verwertung der vereinbarten Aufnahmen an B. Mit Unterzeichnung des Vertrags nimmt B diese Rechteübertragung an.

- 3.2 Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die Leistungsschutzrechte, Verwertungsrechte, das Recht zur Bewerbung der Aufnahmen und namentlichen Nennung von A, das Rechte zur Bearbeitung der Aufnahmen in jeglicher Form.
- 3.3 Zu den Verwertungsarten gehören insbesondere die Vervielfältigung, die Verbreitung und der Verkauf von CDs, DVDs, Downloads, Schallplatten und anderen Konfigurationen, Vermietung und Verleih, Sendung, öffentliche Darbietung und die umfassende Verwertung aus Onlinediensten wie Videoplattformen, Verkaufsportalen, Streaming-Diensten und weiteren.
- 3.4 A erklärt ausdrücklich, seine Rechte bisher an keine weitere Partei übertragen zu haben, damit B in seiner Nutzung nicht gehindert wird.
- 3.5 Unberührt von diesen Vereinbarungen bleibt das Recht von A, eine eigene Homepage zu betreiben und einzelne Hörproben und Musikvideos als Stream zu veröffentlichen.

#### **§ 4 Eigentum**

Mit Übergabe der Tonaufnahmen übergeht das Eigentum an B. Auf Verlangen von B muss A sämtliche vorhandenen Daten aushändigen beziehungsweise löschen.

#### **§ 5 Exklusivität**

- 5.1 Titelexklusivität: A verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Werk ab Veröffentlichung für die Dauer von \_\_\_ Jahren weder neu aufzunehmen noch zu verwerten.
- 5.2 Aufnahmen von TV- und Radiosendungen sind von dieser Exklusivität ausgeschlossen.

#### **§ 6 Beteiligungen**

*[alternativ kann auch eine Pauschalvergütung vereinbart werden]*

A erhält für jede abrechenbare Einheit an Albumträgern eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am Händlerabgabepreis (HAP). Für jede abrechenbare Einheit an Singleträgern erhält A eine Beteiligung von \_\_\_ % (in Worten: \_\_\_ Prozent) gemessen am HAP. Der HAP ist der festgelegte Preis, den der Händler an das Label pro Einheit zu zahlen hat. Senkt B den HAP um mehr als 50 %, so muss er A informieren und ihm die Möglichkeit einräumen, den Bestand zu erwerben.

Die Abrechnungsmenge stellen alle verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger dar.

B ist es gestattet zum Schutz vor potenziellen Retouren Rückstände in Höhe von \_\_\_ % aufzubauen. Diese werden in der nachfolgenden Abrechnungsperiode berücksichtigt.

Über die Beteiligung wird spätestens 30 Tage nach dem Stichtag 31. Dezember des Kalenderjahres abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen.

A hat das Recht zur Einsicht und Prüfung der Unterlagen, die Grundlage zur Abrechnung sind. Von diesem Recht kann A selbst Gebrauch machen oder einen Vertreter benennen. Die Kosten der Prüfung übernimmt A, sofern nicht eine Abweichung von \_\_\_ % zu Ungunsten von A festgestellt wurde.

Auf Wunsch erhält A \_\_\_ Freixemplare.

**§ 7 Vorschuss**

B zahlt A zu den vereinbarten Tonaufnahmen einen verrechenbaren, jedoch nicht rückzuzahlenden Vorschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag gibt die getroffenen Absprachen vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.

**§ 9 Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift A/Vertreter von A

\_\_\_\_\_  
Unterschrift B

## Muster einer Künstlerquittung

Der folgende Vertrag wird geschlossen zwischen dem

**Musiker/Künstler** (nachfolgend Künstler genannt)

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

Kontoverbindung

und dem **Produzenten/der Firma** (nachfolgend Produzent genannt)

\_\_\_\_\_

Name / Firma

\_\_\_\_\_

Anschrift

Der Künstler hat an folgenden Aufnahmen mitgewirkt:

Titel	Instrument	Aufnahmedatum

Der Künstler überträgt dem Produzenten ohne räumliche und zeitliche Einschränkung sämtliche ausschließlichen und übertragbaren Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte zur umfassenden Verwertung der o. g. Aufnahmen sowie die Ansprüche an den Darbietungen. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:

- ✓ Vervielfältigung sowie Verbreitung in Form von physischen und digitalen Ton- und Bildträgern sowie deren Verkauf
- ✓ (Gewerbliche) Vermietung und den Verleih
- ✓ Öffentliche Wiedergabe von Ton- und Bildträgern
- ✓ Wiedergabe von Funksendungen
- ✓ Musikknutzung im Internet in Form von Downloads, Videos, Streamings oder Nutzung auf Internetseiten
- ✓ Weiterübertragung
- ✓ Filmvorführung
- ✓ Öffentliche Darbietung

Die Rechteübertragung gilt auch für künftige Nutzungsarten.

Hat der Künstler ebenso als Komponist, Textdichter, Arrangeur oder Bearbeiter an den o. g. Aufnahmen mitgewirkt, überträgt er hierüber ebenfalls seine Urheberrechte an den Produzenten, die in einem separaten Vertrag abgeschlossen werden.

Der Künstler versichert, seine Rechte an niemand anderen übertragen zu haben, und durch keine anderweitigen Bindungen an der Erfüllung des Vertrags gehindert wird.

Für seine Mitwirkung erhält der Künstler folgende Pauschale:

Honorar netto: \_\_\_\_\_ €

zzgl. USt: \_\_\_\_\_ €

Gesamt: \_\_\_\_\_ €

Der Gesamtbetrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

ist am \_\_\_\_\_ bar ausgezahlt worden

wird auf folgendes Konto überwiesen:

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

Der Künstler ist Unternehmer und versteuert seine Umsätze in der Bundesrepublik Deutschland

beim zuständigen Finanzamt: \_\_\_\_\_

unter der Steuernummer: \_\_\_\_\_

nach den allgemeine Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Mit dem Honorar sind sämtliche Leistungen des Künstlers vollständig abgegolten.

Mit seiner Unterschrift nimmt der Produzent die Rechteübertragung an.

Gerichtsstand ist der Sitz des Produzenten.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Künstler

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Produzent